

Ehrungsrichtlinie der Gemeinde Cremlingen

Bei bestimmten Jubiläen und in Anerkennung ehrenamtlicher Tätigkeit werden von der Gemeinde Cremlingen Ehrungen vorgenommen. Aus diesem Anlass hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 4. April 2017 die folgende Ehrungsrichtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Die Gemeinde Cremlingen ehrt:

- a) Altersjubilare,
- b) Ehejubilare,
- c) ehrenamtlich Tätige,
- d) Personen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben.

(2) Zu den ehrenamtlich Tätigen im Sinne dieser Richtlinien gehören:

- a) Ratsmitglieder sowie weitere ehrenamtliche und gesetzliche Mitglieder in den Ausschüssen,
- b) Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher,
- c) Seniorenkreisleiterinnen und Seniorenkreisleiter sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Seniorenkreisleiterinnen/ -kreisleiter der Gemeinde Cremlingen,
- d) Mitglieder des Gemeindegremiums der Freiwilligen Feuerwehr Cremlingen,
- e) Ortsheimatpflegerinnen und Ortsheimatpfleger sowie die Sprecherin oder der Sprecher der Ortsheimatpflegerinnen/-pfleger der Gemeinde Cremlingen,
- f) Schiedsleute, die im Bereich der Gemeinde Cremlingen tätig sind,
- g) Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrung der Altersjubilare

(1) Zum 80., 90., 95., 100. und zu jedem weiteren Geburtstag wird eine Urkunde und ein Präsentkorb im Wert von 40,- € überreicht und eine Pressemitteilung an die Wolfenbütteler Zeitung und Cremlinger Rundschau übersandt.

(2) Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, darüber entscheidet der Bürgermeister.

(3) Sollte eine Ehrung nicht erwünscht sein, so wird eine Urkunde übersandt.

§ 3 Ehrung der Ehejubilare

- (1) Zur Goldenen Hochzeit, Diamantenen Hochzeit, Eisernen Hochzeit und Gnadenhochzeit wird eine Urkunde und ein Präsentkorb im Wert von 40,- € übergeben und eine Pressemitteilung an die Wolfenbütteler Zeitung und Cremlinger Rundschau übersandt.
- (2) Im begründeten Einzelfall kann von dieser Regelung abgewichen werden, darüber entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Sollte eine Ehrung nicht erwünscht sein, so wird eine Urkunde übersandt.

§ 4 Ehrung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Für ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie werden folgende Ehrungen ausgesprochen:
 - a) Für 15 Jahre eine Urkunde und ein Buchgutschein im Wert von 30,- €,
 - b) Für 20 Jahre eine Urkunde und ein Buchgutschein im Wert von 40,- €,
 - c) Für 25 Jahre eine Urkunde und ein Buchgutschein im Wert von 50,- €,
 - d) Für 30, 35 und 40 Jahre jeweils eine Urkunde und jeweils ein Buchgutschein im Wert von 60,- €

Sollte die Voraussetzung für eine Ehrung nach a) – d) vorliegen, werden Zeiten als Mitglied eines Ortsrates ergänzend berücksichtigt.
- (2) Für Personen, die sich um die Gemeinde Cremlingen verdient gemacht haben, gilt der Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Rat der Gemeinde Cremlingen kann Einwohnerinnen und Einwohnern, die mindestens 3 Wahlperioden eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (4) Für Personen, die sich in besonderer Weise um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Diese Person erhält den Ehrenring der Gemeinde Cremlingen.
- (5) Im Todesfall
 - a) einer zuletzt noch für die Gemeinde Cremlingen ehrenamtlich tätigen Person wird ein Kranz im Wert von 70,- € und ein Nachruf sowohl in der Wolfenbütteler Zeitung als auch in der Cremlinger Rundschau geschaltet.
 - b) einer nicht mehr für die Gemeinde Cremlingen ehrenamtlich tätigen Person wird ein Gesteck im Wert von 50,- € und ein Nachruf in der Cremlinger Rundschau geschaltet.

§ 5 Durchführung von Ehrungen

- (1) Die Ehrungen von Alters- und Ehejubilaren und das Kondolieren werden von der Gemeinde durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und der jeweiligen Ortsbürgermeisterin oder dem jeweiligen Ortsbürgermeister bzw. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher vorgenommen.
- (2) Ehrungen im Sinne des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Richtlinie finden in feierlicher Form statt.

§ 6 Verfahren

- (1) Vorschlagsrecht für eine Ehrung i. S. § 4 Abs. 2, 3 und 4 haben
 - jedes Ratsmitglied, Fraktionen und Gruppen
 - und der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (2) Ehrungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses im Verwaltungsausschuss.
- (3) Ehrungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie bedürfen eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Cremlingen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder. Der Ratsbeschluss ist durch den Verwaltungsausschuss vorzubereiten.

§ 7 Ehrungen durch die Ortschaften

Die Ortschaften können sich eigene Ehrungsrichtlinien geben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsrichtlinie tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ehrungsrichtlinie vom 9. Februar 1989 aufgehoben.

Cremlingen, den 04.04.2017

Kaatz

Bürgermeister